

Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gemäß § 15 der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 2. Juli 2001 i. d. F. vom 29. November 2018

Friedhof: _____
Grablage: _____ zuletzt bestattet: _____

Ich,

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdag _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____

übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person.

Ich,

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdag _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte.

- Der Verrag tritt am _____ in Kraft.
 Der Vertrag tritt mit Eintritt des Todes der / des bisherigen Nutzungsberechtigten in Kraft.

Datum, Unterschrift
bisherige_r Nutzungsberechtigte_r

Datum, Unterschrift
neue_r Nutzungsberechtigte_r

Auszug aus der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 2. Juli 2001 i. d. F. vom 29. November 2018 § 15 Nutzungsrechte mit 20jähriger Nutzungszeit (siehe Rückseite).

§ 15

Nutzungsrechte mit 20-jähriger Nutzungszeit

(1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 20 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 5 Nr. 5 und 6 für 30 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht gezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb oder Wiedererwerb einschränken bzw. ablehnen, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für die Verleihung eines Nutzungsrechts wird eine Gebühr nach der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann testamentarisch oder in einer Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

- a) auf die überlebende Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) die Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister;
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
- i) Personen, die sich mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft befanden. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) sowie f) bis h) wird jeweils dem Ältesten das Nutzungsrecht übertragen. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen/ Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist für eine volle oder teilweise Nutzungszeit möglich. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(11) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Entzug nach § 25 Abs. 1, fehlende Rechtsnachfolge gemäß § 15 Abs. 5 innerhalb eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung des Nutzungsberechtigten oder durch Entwidmung des Friedhofs. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fallen die Wahlgrabstätten zur freien Verfügung an die Stadt zurück.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden.